



Regierungsrat

Luzern, 20. April 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 390

Nummer: A 390  
Protokoll-Nr.: 465  
Eröffnet: 26.10.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Finanzdepartement

### **Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über Möglichkeiten zum Abbau von Schwelleneffekten durch ein einheitliches massgebendes Einkommen für Subventionen und Transferleistungen**

Zu Frage 1: Wie und wo existieren im Kanton Luzern heute aktuell noch bekannte Schwelleneffekte? Wie und wo sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Der Wirkungsbericht Existenzsicherung zeigt für den Kanton Luzern das Zusammenwirken der verschiedenen Sozialleistungen auf. Die Berichte aus den Jahren 2010 und [2015](#) identifizieren Schwelleneffekte im Gesamtsystem der bedarfsabhängigen Sozialleistungen einerseits und dem Steuersystem andererseits. Der Bericht aus dem Jahr 2015 identifizierte systembedingte Schwelleneffekte bei der Alimentenbevorschussung als auch bei der individuellen Prämienverbilligung. Die Revisionen des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. 892, in Kraft seit 1.3.2020) und des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. 866, in Kraft seit 1.1.2016) verfolgten das Ziel der Beseitigung respektive Reduktion der Schwelleneffekte. Die Evaluation dieser Massnahmen wird im Rahmen des geplanten Wirkungsberichts Existenzsicherung 2021 erfolgen. Zudem wird unser Rat wiederum das verfügbare Einkommen der Luzerner Haushalte unter Berücksichtigung aller bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie der im Steuergesetz aktuell geltenden Bestimmungen analysieren.

Zu Frage 2: Wie gewährleistet der Kanton Luzern mit der aktuellen Situation die Rechtsgleichheit der Haushalte sowie den zielgerichteten Einsatz der finanziellen Mittel über Subventionen und Transferleistungen durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen?

Ein Entscheid verletzt den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Unterschiede im verfügbaren Einkommen zwischen Haushalten sind nicht gleichbedeutend mit Rechtsungleichheit. Unser Rat ist jedoch überzeugt, dass Fehlanreize im System wenn möglich vermieden werden sollten.

Das System der sozialen Sicherheit ist historisch gewachsen und wird sich entsprechend weiterentwickeln. Die jeweils geltenden bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sind Ergebnis des politischen Dialogs entlang sich ändernder Verhältnisse.

Die Rechtsetzung obliegt dem Parlament. Die Berechnungsgrundlagen folgen den unterschiedlichen Funktionen der Sozialleistungen (Effektivität) und den organisatorischen administrativen Rahmenbedingungen (Effizienz).

Zu Frage 3: Wie steht der Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen bei den Schwelleneffekten da? Gibt es Kantone, die bereits ein einheitliches massgebendes Einkommen definiert haben?

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Jahr 2012 die Ergebnisse des [Berichts](#) zu den Schwelleneffekten in der sozialen Sicherheit veröffentlicht und darin einen interkantonalen Vergleich angestellt. Der Kanton Luzern hat diese Methodik übernommen und ist der einzige Kanton, welcher ein Monitoring des verfügbaren Einkommens und negativer Arbeitsanreize aufgebaut hat und regelmässig als Gesamtschau aktualisiert. Ein interkantonaler Vergleich auf Basis der aktuellen Gesetzgebung existiert in dieser umfassenden Form aktuell nicht. Ein Vergleich des verfügbaren Einkommens mit anderen Kantonen bedarf einer einheitlichen Methodik, welche die interkantonalen Unterschiede in der Ausgestaltung der kantonal unterschiedlichen Sozialleistungen und Steuergesetze untersucht und aufzeigt.

Der Kanton Basel-Stadt hat die Zuständigkeit der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zentralisiert und das verfügbare Einkommen bei den kantonal ausgestalteten Leistungen harmonisiert. Die Harmonisierung betrifft jedoch nicht die existenzsichernden Leistungen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat zur Definition eines einheitlichen massgebenden Einkommens, welches die Gemeinden bei Bedarf anwenden könnten?

Das massgebende Einkommen hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgruppe einer Leistung unter Einhaltung verwaltungsökonomischer Grundsätze abzubilden. Für die Gemeinden sind die rechtlichen Bestimmungen massgebend. Unser Rat unterstützt die Harmonisierung des massgebenden Einkommens, in dem er keine neuen kantonalen Leistungen zur Einführung empfiehlt, und andererseits im Rahmen von Gesetzesrevisionen eine Harmonisierung des massgebenden Einkommens prüft und vorschlägt. So fand bei der Revision des kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge eine Annäherung an die Bestimmungen zur Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe statt. Auch bei der Revision des Sozialhilfegesetzes zur Einführung der Teilbevorschussung der Kinderalimente per 1. März 2020 hat der Kantonsrat einer weiteren Teilharmonisierung der massgebenden Einkommen im Kanton Luzern zugestimmt. Im Wirkungsbericht Existenzsicherung aus dem Jahr 2015 hat unser Rat auch eine Empfehlung zur Berechnung der Höhe des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine durch die Gemeinden ausgesprochen. So solle nicht das steuerbare Einkommen zugrunde gelegt werden, da dieses die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur eingeschränkt wiedergibt. Vielmehr könnte ein System in Anlehnung an die Prämienverbilligung gewählt werden.

Zu Frage 5: Welche Vor- und Nachteile würden sich durch das Zurverfügungstellen eines einheitlichen massgebenden Einkommens für die Luzerner Gemeinden ergeben?

Das massgebende Einkommen für den Anspruch auf bedarfsabhängige Leistungen ist in den rechtlichen Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen zu regeln. Unser Rat ist daher überzeugt, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung nicht mit Empfehlungen eingelöst werden kann. Ein rechtlich einheitlich definiertes massgebendes Einkommen könnte sowohl der Rechtsgleichheit Rechnung tragen als auch zur verwaltungsökonomischen Effizienz beitragen. Eine Harmonisierung ist jedoch über alle Sozialleistungen aufgrund der unterschiedlichen Ziele der Leistungen und Zuständigkeiten nicht sinnvoll und machbar.